

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Sachbearbeiter/in
Telefondurchwahl: 07744 532-30
E-Mail: mosmann@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/nu
Datum: 30.09.2020

Achtung Sitzungsbeginn um 18.00 Uhr !!!

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 12/2020
am Montag, 12.10.2020 um 18.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Besucher bzw. Teilnehmer an der Gemeinderatssitzung das gesetzliche Abstandsgebot nach der Corona-Verordnung des Landes und die einschlägigen Hygienestandards einhalten müssen.

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Einwohnerfragestunde	
2)	Städtebauliche Erneuerung Sanierung „Städtle“, Stühlingen Sanierung und Erweiterung Rathaus Stühlingen hier: Vorbereitung und Durchführung eines städtebaulichen Planungswettbewerbes	133/20
3)	Baulandentwicklung 2030 Bauleitplanung in den Stadtteilen hier: Festlegung einer priorisierten Liste und weitere Vorgehensweise der Bebauungsplanung	134/20
4)	Strukturgutachten Trinkwasserversorgung und Löschwasserkonzept Stühlingen hier: Vorstellung Planungsstand	135/20
5)	Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses auf Grundstücken Flst. Nrn. 1644 und 1642, Waldshuter Straße 25, Gemarkung Stühlingen-Eberfingen	136/20

6)	Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Grundstück Flst. Nr. 392/9, Bellemer Straße 6, Gemarkung Stühlingen	137/20
7)	Neuordnung des Gutachterausschusswesens im Landkreis Waldshut Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen und Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung	138/20
8)	Neuverpachtung der Grundstücke: Flst. Nr. 2133 (Teil), Flst. Nr. 2260, Flst. Nr. 2266 (Teil), Flst. Nr. 2271 und Flst. Nr. 2521 (Teil) der Gemarkung Lausheim Flst. Nr. 3368 (Teil) und Flst. Nr. 3396 der Gemarkung Schwaningen Flst. Nr. 312/1, Flst. Nr. 317/1, Flst. Nr. 1565 (Teil) und Flst. Nr. 2544 der Gemarkung Weizen	139/20
9)	Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den Forst	140/20
10)	Betreff: Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum „Förderverein“ Hospiz für den Landkreis Waldshut e. V.	141/20
11)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Spenden laut Spenderliste Juli bis September 2020	142/20
12)	Sonstiges	
13)	Bekanntgaben	
14)	Anregungen und Anfragen	

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 133/20			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 30.09.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	12.10.2020	<i>R</i>			<i>Ø</i>
Verhandlungsgegenstand: Städtebauliche Erneuerung Sanierung "Städtle", Stühlingen Sanierung und Erweiterung Rathaus Stühlingen hier: Vorbereitung und Durchführung eines städtebaulichen Planungswettbewerbes							
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2020							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1. Projektvorstellung mit Erläuterung der einzelnen Verfahrensarten zum städtebaulichen Wettbewerb 2. Der Gemeinderat beschließt einen offenen Architektenwettbewerb gemäß der Vergabeverordnung (VgV) durchzuführen							

Sachvortrag:

Im Rahmen der Stadtsanierung soll auch die Sanierung und Erweiterung des Rathauses Stühlingen durchgeführt werden.

Hierzu soll zur Vorbereitung ein Planungswettbewerb zur Realisierung des Vorhabens durchgeführt werden.

Herr Fricke von der Kommunalentwicklung wird in der Sitzung Informationen zur Vorbereitung und Durchführung eines Planungswettbewerbes geben, u.a.

- zum Ablauf und den Kosten des Wettbewerbes
- zu den verschiedenen Verfahrensarten
- zu den Preisgeldern
- zum Planungsablauf

Er wird die Inhalte der beiliegenden Präsentation vorstellen.

Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme und Beschlussfassung gemäß Beschlussvorschlag gebeten.

Anl.: Präsentation

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 134/20			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 30.09.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennung: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☒	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	12.10.2020	<i>Bm</i>			<i>Ø</i>
Verhandlungsgegenstand: Baulandentwicklung 2030 Bauleitplanung in den Stadtteilen hier: Festlegung einer priorisierten Liste und weitere Vorgehensweise der Bebauungsplanung							
Finanzierungsnachweis: Haushaltsplan							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1. Kenntnisnahme von der vorgestellten Untersuchung und Auswertung des Büros Biechele. 2. Festlegung einer Prioritätenliste für die Bauleitplanung in allen Stadtteilen für die nächsten 5 Jahre gemäß der Drucksache. 3. Auftrag an die Verwaltung, entsprechend der Festlegung und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln a. Grunderwerbsverhandlungen in den entsprechenden Gebieten einzuleiten und durchzuführen, b. zur Umsetzung entsprechende Planungsaufträge und/oder Gutachten zur Bauleitplanung, ggf. Landschaftsplanung und Artenschutzuntersuchung zu beauftragen.							

Sachvortrag:

1. Vorbemerkung:

Im Jahr 2015 wurde durch Herrn Gatti in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro GEOplan eine umfangreiche Prüfung aller Ortsteile nach potenziellen Baugebieten vorgenommen.

Nach gründlicher Auswertung und Beschluss in der Gemeinderatssitzung im November 2015 wurde damals folgendes festgelegt:

- Wangen: 2016 soll mit dem Bebauungsplan „Litzbühl“ begonnen werden
- Bettmaringen: 2017 soll mit dem Bebauungsplan „Untere Breite“ begonnen werden
- Grimmelshofen, Lausheim und Blumegg: Innenraumentwicklung/Eigenentwicklung
- Mauchen: Finanzmittel für die Erschließung des 2.BA sollen im Haushalt eingestellt werden
- Stühlingen: Finanzmittel für die Erschließung „Inneres Zelgle“ sollen im Haushalt eingestellt werden
- Eberfingen, Schwaningen, Weizen: Hier bestand zum damaligen Zeitpunkt kein Bedarf, da die Neubaugebiete Kreuzäcker, Grubäcker-West und Kirchäcker noch über genügend freie Bauplätze verfügten

2. Umsetzung:

Somit sind die bereits beauftragten Erschließungen für Wangen, Mauchen, Bettmaringen und Stühlingen als festgelegte Aufgaben aus dem o.a. Beschluss umgesetzt worden bzw. in der Umsetzung.

3. Weiteres Vorgehen:

Nach erfolgreicher Umsetzung des Planungsprojektes 2015 wurde mit Beschluss im Herbst 2019 das Büro „biechele infra consult“ aus Freiburg zur planerische Unterstützung beauftragt. Im Haushalt 2020 sind Mittel für die Planung eingestellt.

Die Prüfung umfasst aktuell potenzielle Flächen in allen Stadtteilen, die von den jeweiligen Gremien und der Verwaltung gemeldet wurden.

Das Büro biechele infra consult hat nun diese Flächen untersucht und beurteilt, u.a. nach

- Verfügbarkeit,
- Erschließung,
- Naturschutz,
- städtebaulicher Eignung,
- bauleitplanerische Umsetzbarkeit
- ortsteilspezifische Priorisierung

Über das Projekt wurde der TBU-Ausschuss am 20.07.2020 informiert. Anschließend hat das Büro noch Anregungen und Feinabstimmungen eingearbeitet.

Abschließend hat das Büro nun einen entsprechenden Vorschlag über die Priorisierung der Gebiete nach sachlichen Kriterien ausgearbeitet.

Der Stadtrat wird nun eine entsprechende Festlegung treffen. Die Verwaltung wird dann für alle priorisierten Flächen mit Grunderwerbsverhandlungen beginnen. Erfahrungsgemäß sind die Verhandlungen über mehrere Gebiete zeitgleich einzuleiten, da es zunehmend schwieriger wird, Flächen für diese Zwecke erwerben zu können. Gemäß der bisherigen Handhabung wird eine formale

Bauleitplanung erst nach Sicherung der Grundstücke für die Stadt eingeleitet. Diese Vorgehensweise hat sich zwischenzeitlich sehr bewährt. Es kann jedoch zweckmäßig und aus Zeitgründen sinnvoll sein, ggf. frühzeitig Untersuchungen (z.B. zum Artenschutz) einzuleiten. Dies kann von der Verwaltung dann in Abhängigkeit von den Erwerbsverhandlungen beauftragt werden.

Die Ortschaftsräte und die Vertreter für den Stadtteil Stühlingen haben die Unterlagen vorab zur Beratung erhalten. Die Beratungsergebnisse werden in der Sitzung erläutert.

Beschlussvorschlag:

1.
Kenntnisnahme von der vorgestellten Untersuchung und Auswertung des Büros Biechele.
2.
Festlegung einer Prioritätenliste für die Bauleitplanung in allen Stadtteilen für die nächsten 5 Jahre gemäß der Drucksache.
3.
Auftrag an die Verwaltung, entsprechend der Festlegung und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
 - a. Grunderwerbsverhandlungen in den entsprechenden Gebieten einzuleiten und durchzuführen,
 - b. zur Umsetzung entsprechende Planungsaufträge und/oder Gutachten zur Bauleitplanung, ggf. Landschaftsplanung und Artenschutzuntersuchung zu beauftragen

Anlage: Präsentation Büro Biechele (als PDF-Datei)

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 135/20			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Gatti		Tel.: 532-50		Datum: 23.09.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	12.10.2020				
Verhandlungsgegenstand: Strukturgutachten Trinkwasserversorgung und Löschwasserkonzept Stühlingen hier: Vorstellung Planungsstand							
Finanzierungsnachweis: HH 2020							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1. Vom Planungsstand wird Kenntnis genommen 2. Die Planung soll weitergeführt werden, für den HH 2021 werden Finanzmittel für weitere Planungsleistungen eingestellt							

Sachvortrag:

Sachverhalt

Bereits seit 2018 beschäftigen sich die Verwaltung und die Mitarbeiter der Wasserversorgung mit einem zukunftsgerechten Umbau der Wasserversorgung.

Grundlage dazu ist die seit Jahren kontinuierlich fortgeführte Arbeit in den Bereichen Bestandserfassung und Überführung der Daten in Datenbanken.

Seit 2010 wurden zuerst die Bestandspläne im Bereich der Kanalisation und anschließend der Wasserversorgung digitalisiert. Ab 2014 wurden die Daten von reinen Auto-CAD Daten in Datenbanken überführt. Ab Ende 2016 wurden daraus Daten zur Löschwasserversorgung berechnet und mit den tatsächlichen Mengen abgeglichen. Daraus wurde ein Löschwasserkonzept entwickelt und mit dem Feuerwehr-Kommandanten besprochen.

Im Bereich der Wasserversorgung orientierte man sich in den letzten Jahrzehnten am „Optimierungskonzept 2001“.

Zitat Vorbemerkungen Optimierungskonzept 2001:

Die Stadt Stühlingen verfügt über umfangreiche Wasserversorgungsanlagen, um die 10 Stadtteile mit Trinkwasser zu versorgen.

Es handelt sich um eine reine Quellwasserversorgung mit 35 Einzelquellen, ein sehr großes Leitungsnetz, sowie entsprechend zahlreiche Bauwerke. Die Versorgungsleitungen der Ortsteile sind teilweise untereinander vernetzt. Die vorhandenen Anlagen stammen teilweise aus der Jahrhundertwende, teilweise aus den Jahren 1950-1970. Auf der Grundlage eines generellen Gesamtentwurfs aus den Jahren 1986-1994 wurden einige Verbindungsleitungen gebaut um ein Gesamtverbundnetz herzustellen.

Große Probleme mit der Wasserqualität (Überschreitung der Grenzwerte bei Nitrat, sowie bakteriologische Verunreinigungen) erfordern künftig den Einbau von aufwendigen Aufbereitungsanlagen.

Der teilweise sehr schlechte Zustand der vorhandenen Bauwerke gibt zu grundlegenden Überlegungen Anlass, ob z.B. sämtliche Hochbehälter saniert und mit aufwendigen Aufbereitungsanlagen ausgerüstet werden müssen, oder ob durch intelligente Umleitungen bzw. Konzentration die erforderlichen Investitions- und Betriebskosten wesentlich verringert werden können. Die Stadt Stühlingen hat im Februar 1999 das Ing.-Büro Diwald mit der Erstellung einer Optimierungskonzeption beauftragt.

Interessant ist sicher, dass jede Generation sich mit der Weiterentwicklung der Wasserversorgung beschäftigen muss bzw. sollte.

Anlass für das jetzt vorgestellte Strukturgutachten waren unter anderem auch wieder die unzureichende Ausrüstung einzelner Hochbehälter.

Viel wichtiger erscheint auf Grund der klimatischen Veränderungen aber in der Zwischenzeit die Erhöhung der Versorgungssicherheit, die nur durch intelligente Weitervernetzung der unterschiedlichen Versorgungsbereiche erreicht werden kann.

Vom Land Baden-Württemberg werden Fördermittel nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw) für die Strukturverbesserung im Bereich der Wasserversorgung bewilligt.

Die Stadt Stühlingen hat am 18.10.2018 einen Förderantrag gestellt und am 06.12.2018 einen positiven Förderbescheid erhalten. In den letzten ca. 1,5 Jahren wurden verschiedene Varianten betrachtet, geprüft, Vermessungen durchgeführt, Abstimmungen mit dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium Freiburg durchgeführt.

Bei der Vorstellung im Amt für Umweltschutz (Landratsamt Waldshut) am 12.08.2020 konnten die Behörden dem Strukturgutachten vollumfänglich zustimmen.

Es wurden mehrere Varianten zur Weiterentwicklung der Wasserversorgung im Bereich Stühlingen, Mauchen, Bettmaringen und Wangen entwickelt.

In der Sitzung am 12.10.2020 werden Herr Ralf Mülhaupt und Herr Patrick Mülhaupt vom Büro Tillig die Planungsergebnisse präsentieren.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Vorstellung des Strukturverbesserungskonzeptes im Gemeinderat stellt den Abschluss der geförderten Planungsleistung dar.

Im nächsten Schritt sollte der Gemeinderat Finanzmittel für weitere Planungsschritte zur Verfügung stellen. In 2021 sollen die Rahmenbedingungen für eine Förderung von Maßnahmen geprüft und ggf. ein Förderantrag gestellt werden.

Die ersten Sanierungsschritte sollen geplant und ausgeschrieben werden. Erste Sanierungen sollen im Jahr 2022 beginnen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

1.

Vom Planungsstand wird Kenntnis genommen

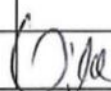
2.

Die Planung soll weitergeführt werden, für den HH 2021 werden Finanzmittel für weitere Planungsleistungen eingestellt

Anl.:

- Strukturgutachten Trinkwasserversorgung Stühlingen
- Optimierungskonzept 2001 (Ratsinfo)

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 136/20			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 25.09.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	12.10.2020				
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses auf Grundstücken Flst.Nrn. 1644 und 1642, Waldshuter Straße 25, Gemarkung Stühlingen-Eberfingen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 137/20			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 30.09.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennung: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	12.10.2020				
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Grundstück Flst.Nr. 392/9, Bellemer Straße 6, Gemarkung Stühlingen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Baurechtsbehörde, zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 138/20			
Amt: Bürgermeister		Sachbearbeiter/in: Herr Burger		Tel.: 532-10		Datum: 23.09.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkennung: Bgm HA RA BA			
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	12.10.2020	<i>R</i>			
Verhandlungsgegenstand: Neuordnung des Gutachterausschusswesens im Landkreis Waldshut Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen und Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1. Der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses der Stadt Stühlingen auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen bzw. Stadt Bad Säckingen sowie der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen bzw. Stadt Bad Säckingen wird zugestimmt. 2. Der als Anlage beigefügte öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Bearbeitungsstand zum Zeitpunkt der Gemeinderatssitzung) wird zugestimmt. 3. Der Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen. 4. Bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen wird die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Ost und bei der Stadt Bad Säckingen die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses West eingerichtet.							

Sachvortrag:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt und die Bundesländer aufgefordert, eine rechtskonforme neue Bewertungsmethode zu erarbeiten. Das Land Baden-Württemberg hat sich nun im Landtag entschieden, die Grundlage der künftigen Grundsteuererhebung von den jeweiligen Bodenrichtwerten und der betreffenden Grundstücksfläche abhängig zu machen. Somit kommt den Bodenrichtwerten in den Gemeinden eine gewichtige und zur Sicherung der künftigen Grundsteuereinnahmen maßgebliche Bedeutung zu.

Auch im Bereich der Verkehrswertermittlung ist durch die Schaffung neuer gesetzlicher Vorschriften eine gravierende Änderung bei der Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse eingetreten.

Die vorhandene dezentrale Struktur der Gutachterausschüsse und der Geschäftsstellen in Baden-Württemberg bedeutet, dass für die Aufgabenerfüllung vor Ort die entsprechende personelle, technische und organisatorische Infrastruktur vorgehalten werden müsste. Zudem müsste der Zugriff der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auf eine ausreichende Zahl auswertbaren Kauffällen möglich sein.

Auf Initiative einiger Bürgermeister des Landkreises Waldshut wurde die Bildung von zwei Gemeinsamen Gutachterausschüssen für den Bereich West und Ost des Landkreises erörtert. Dabei haben sich die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen (Ost) und die Stadt Bad Säckingen (West) bereit erklärt, entsprechende Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse einzurichten und personell auszustatten.

Die Gutachterausschüsse nehmen als selbständige und unabhängige Kollegialgremien hoheitliche Aufgaben wahr. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, auf der Grundlage der tatsächlichen Kaufvorgänge objektive Informationen über das Marktgeschehen zur Verfügung zu stellen und damit Markttransparenz zu schaffen. Jeder Gutachterausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und weiteren (ehrenamtlichen) Gutachtern zusammen. Die Mitglieder sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Der Vorsitzende ist gleichzeitig auch Repräsentant des Gutachterausschusses. Außerdem ist mindestens ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung im Gutachterausschuss vertreten.

Die wichtigsten Aufgaben der Gutachterausschüsse sind:

- Führung und Auswertung einer Kaufpreissammlung als wesentliche Arbeitsgrundlage
- Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen Wertermittlungsdaten
- Erstellung von Verkehrswertgutachten von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken.

Der Gutachterausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle, die fachlich der abschließlichen Weisung des Gutachterausschusses bzw. des Vorsitzenden untersteht. Sie erledigt Verwaltungsaufgaben, bereitet die Arbeit des Gutachterausschusses vor und steht für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Mit der novellierten Gutachterausschussverordnung vom 11.10.2017 wurden insbesondere die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit erweitert. Danach können u.a. auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgaben auf einzelne Gemeinden im Landkreis nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) übertragen werden. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Folgende Gutachterausschüsse im Landkreis Waldshut sollen zusammengefasst werden:

Gutachterausschuss West

Stadt Bad Säckingen, Stadt Laufenburg, Stadt St. Blasien, Stadt Wehr, Gemeinden Albbruck, Bernau, Dachsberg, Dogern, Görwihl, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Ibach, Murg, Rickenbach, Todtmoos, Weilheim

Gutachterausschuss Ost

Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen, Stadt Bonndorf, Stadt Stühlingen, Gemeinden Dettighofen, Eggingen, Grafenhausen, Hohentengen, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, Ühlingen-Birkendorf, Wutach

Beide gemeinsamen Gutachterausschüsse bilden in etwa die Hälfte der Einwohnerschaft des Landkreises Waldshut ab. In beiden Bereichen ist die erwünschte Richtgröße von ca. 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr vorhanden.

In den zurückliegenden Monaten wurden mit allen Kommunen Gespräche über den Zusammenschluss zu Gemeinsamen Gutachterausschüssen geführt und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und Erfüllung der Aufgaben des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen und der Stadt Bad Säckingen ausgearbeitet. Diese Vereinbarung wurde auch dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Landratsamt Waldshut als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Von dort wurde eine Genehmigungsfähigkeit der vorgelegten Fassung in Aussicht gestellt.

Wesentliche Inhalte des Vereinbarungsentwurfes sind:

1. Übertragung der Aufgaben der Gutachterausschüsse der jeweiligen beteiligten Städte und Gemeinden auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen bzw. Stadt Bad Säckingen
2. Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses Ost bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen und eines Gemeinsamen Gutachterausschusses West bei der Stadt Bad Säckingen.
3. Regelungen zur Bestellung (ehrenamtlicher Gutachter)

4. Ersatz der Kosten nach Abzug möglicher Erlöse durch die Beteiligten nach einem einwohnerbezogenen Verteilungsschlüssel
5. Kündigungsmöglichkeit.

Über die Aufhebung der bestehenden Gutachterausschüsse, die Abberufung der bisherigen Gutachter sowie die Benennung von ehrenamtlichen Gutachtern ist von den zuständigen Gremien zu gegebener Zeit noch gesondert zu entscheiden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses der Stadt Stühlingen auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen bzw. Stadt Bad Säckingen sowie der Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen bzw. Stadt Bad Säckingen wird zugestimmt.
2. Der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Bearbeitungsstand zum Zeitpunkt der Gemeinderatssitzung) wird zugestimmt.
3. Der Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.
4. Bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen wird die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Ost und bei der Stadt Bad Säckingen die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses West eingerichtet.

Anl.: öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der
Gutachterausschussverordnung (GuAVO) von den Städten und Gemeinden
(nachfolgend die Beteiligten genannt) xxx

.....
auf die Stadt Bad Säckingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alexander Guhl /
Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Dr. Philipp Frank zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben des Gutachterausschusses im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit fachlich qualifiziert und bürgerfreundlich zu erfüllen, schließen die Stadt/Gemeinde

..... sowie die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich des Gutachterausschusswesens durch die Übertragung der Aufgaben auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen, die mit der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung einen Gemeinsamen Gutachterausschuss einrichtet.

Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO, sowie auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Die Beteiligten und die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen möchten im amtlichen Wertermittlungswesen (§§ 192 - 197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen Gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden.

Hauptsächliches Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Beteiligten übertragen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die Aufgabe aus § 1 Absatz 1 GuAVO auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen (Delegation) ohne Personalüberleitung.

- (2) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen erfüllt anstelle der Beteiligten die übertragenen Aufgaben in eigener rechtlicher Zuständigkeit. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen über.
- (3) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen bzw. in angemieteten externen Büroräumen.

§ 2

Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der übertragenden Aufgaben wird bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen ein Gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen“

- (2) Die Beteiligten sowie die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen und die Stadt Bad Säckingen benennen nach Maßgabe von § 192 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die von der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden sollen. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten sowie die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen und die Stadt Bad Säckingen berechtigt sind, pro angefangene 3.000 Einwohner je einen Gutachter, mindestens aber einen Gutachter pro Gemeinde vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
- (3) Die ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden entsprechend der Vorschläge der Beteiligten sowie der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen und der Stadt Bad Säckingen nach Abs. 2 dem Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen zur Bestellung vorgeschlagen. Der Vorsitzende des Gutachterausschusses wird auf Vorschlag des Leiters der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses durch den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen sowie die Stadt Bad Säckingen eingesetzt. Der Leiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses schlägt, sofern er selbst das Amt des Vorsitzenden ausübt, aus der Reihe der ehrenamtlichen Gutachter vier stellvertretende Vorsitzende vor. Ist dies nicht der Fall, übt der Leiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden aus und schlägt aus der Reihe der ehrenamtlichen Gutachter drei weitere stellvertretende Vorsitzende vor. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren ehrenamtlichen Gutachter werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

- (4) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen gewährleistet, dass bei Belangen der Beteiligten (Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter der Wohnsitzgemeinde herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (5) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

§ 3

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO).
- (2) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO). Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter sicherzustellen.
- (3) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen.

§ 4

Vertraulichkeit der Daten

- (1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- (2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.
- (3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 5

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die Beteiligten führen den Abschluss der Kaufpreissammlung am Tag vor der Aufgabenübertragung aus, siehe insoweit § 11 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

- (2) Die Beteiligten sichern zu und tragen dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs die Kaufpreissammlungen den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände nicht vorhanden sind.
- (3) Die Beteiligten übergeben spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung die vorhandenen Akten und relevante Vorgänge der letzten 10 Jahre an den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen. Die älteren Akten verbleiben bei den abgebenden Gemeinden und stehen dort zur Verfügung. Für die Übergabe von Akten und Vorgängen wird eine Übergabeniederschrift einschließlich eines Verzeichnisses der im jeweiligen Stadt- oder Gemeindearchiv verbleibenden Unterlagen gefertigt.
- (4) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.

Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (z.B. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.

Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).

- (5) Die Beteiligten übergeben der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
- (6) Die Beteiligten ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Beteiligten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (7) Die bei den Beteiligten eingehenden Urkunden, die für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Beteiligten spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen weitergeleitet.
- (8) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung entfällt die Möglichkeit eines eigenen Gutachterausschusses bei den Beteiligten, sodass die Gutachter der Gutachterausschüsse der Beteiligten durch den jeweiligen Gemeinderat abzuberaufen sind (§ 4 Abs. 1 GuAVO). Die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.

- (9) Die Beteiligten und die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 6

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung die Erfüllung der Aufgaben der Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von §§ 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).
- (2) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Beteiligten und der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen über.
- (3) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die/den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die ehrenamtlichen Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- (4) Sofern und soweit sich Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind, stellen die Beteiligten die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche.

§ 7

Gebührenerhebung, Ausdehnung des Satzungsrechts, Kostenerstattung

- (1) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies gilt insbesondere für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Sämtliche Kosten, die der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen für die Aufgabenerfüllung nach § 1 anfallen, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, werden der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen durch die Beteiligten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Beteiligten und der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen zur

Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses erfassten Einwohner. Maßgebend ist dabei jeweils die nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegende Einwohnerzahl nach § 143 GemO.

- (3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Kosten wie nach Abs. 2 bilden dabei insbesondere:
- a) Die Personalkosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten.
 - b) Die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter/innen gem. § 14 der Gutachterausschussverordnung - GuAVO.
 - c) Die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen.
 - d) Die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze (zum Beispiel Miete, Büro- und Geschäftsbedarf, Dienstfahrten) des Gutachterausschusses, ermittelt auf Grundlage der Sachaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres.
 - e) Die Lizenzgebühren und Supportkosten für notwendige spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).
 - f) Verwaltungsgemein- und kalkulatorische Kosten für interne Leistungserbringung (zum Beispiel Personalbetreuung, Abrechnungen, kalkulatorische Miete, Abschreibungen), welche für die Einrichtung und den laufenden Betrieb des Gemeinsamen Gutachterausschusses benötigt wird.

Für den Nachweis der Kosten hat die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten, insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

- (4) Zur Einarbeitung und Vorbereitung der Arbeitsaufnahme des Gemeinsamen Gutachterausschusses ist die Tätigkeitsaufnahme einzelner Mitarbeiter bereits vor Wirksamkeit dieser Vereinbarung vorgesehen. Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten zählen deshalb auch alle vorbereitenden Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere Stellenausschreibungen, Dienstfahrten, Fortbildungen, Büroausstattung, Miete und sonstige für den Betrieb notwendige Aufwendungen.
- (5) Spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres erstellt die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen (Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss) /Stadt Bad Säckingen (Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung

angefallenen einzelnen Aufwendungen nach Abs. 2 und Abs. 3 und der nach Abs. 1 geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagenersatz aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

- (6) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung **(zunächst 4,00 € pro Einwohner)** auf den nach den Absätzen 2 bis 5 zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Die Aufteilung der Vorauszahlung auf mehrere Raten ist zulässig. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 5 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.
- (7) Sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft nachträglich der Umsatzsteuer unterwerfen sollten (betrifft insbesondere § 2 b UStG), erhöht sich die Zahlungspflicht um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Steuerpflicht kann durch Terminierung des Finanzministeriums oder aufgrund der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht durch die zuständige Finanzbehörde erfolgen. Eine rückwirkende Rechnungsstellung der Umsatzsteuer aufgrund eines entsprechenden Feststellungsbescheides gegenüber der Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen bzw. Bad Säckingen ist möglich.
- (8) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen.

§ 8

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Stadt/Gemeinde schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung angegeben werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung oder der Kündigung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten und der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 11
Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Vereinbarung soll erst dann der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn feststeht, dass für die Aufnahme der Arbeit genügend geeignete Personen eingestellt werden können.
- (2) Die Beteiligten und die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Vereinbarung tritt ab dem 01. April 2021 in Kraft.

§ 12
Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist-fach ausgefertigt. Die Beteiligten, die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Waldshut-Tiengen/Bad Säckingen,

Die Beteiligten:

.....
XXX

.....
Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen

.....

.....
Stadt Bad Säckingen

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 139/20			
Amt: Liegenschaften		Sachbearbeiter/in: Herr Korhummel		Tel.: 532-39		Datum: 29.09.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennung: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☒	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	12.10.2020	<i>R</i>			<i>K</i>
Verhandlungsgegenstand: Neuverpachtung der Grundstücke: Flst. Nr. 2133 (Teil), Flst. Nr. 2260, Flst. Nr. 2266 (Teil), Flst. Nr. 2271 und Flst. Nr. 2521 (Teil) der Gemarkung Lausheim Flst. Nr. 3368 (Teil) und Flst. Nr. 3396 der Gemarkung Schwaningen Flst. Nr. 312/1, Flst. Nr. 317/1, Flst. Nr. 1565 (Teil) und Flst. Nr. 2544 der Gemarkung Weizen							
Finanzierungsnachweis: entfällt							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1. Die Grundstücke: Flst. Nr. 2133 (Teil), Flst. Nr. 2260, Flst. Nr. 2266 (Teil), Flst. Nr. 2271 und Flst. Nr. 2521 (Teil) der Gemarkung Lausheim Flst. Nr. 3368 (Teil) und Flst. Nr. 3396 der Gemarkung Schwaningen Flst. Nr. 312/1, Flst. Nr. 317/1, Flst. Nr. 1565 (Teil) und Flst. Nr. 2544 der Gemarkung Weizen werden ab 01.01.2021 neu verpachtet. 2. Die Pacht läuft rückwirkend vom 01.11.2020 bis 31.10.2029. Das Pachtjahr dauert vom 01.11. bis zum 31.10. 3. Die Grundstücke werden im Mitteilungsblatt der Stadt Stühlingen gemäß Anlage öffentlich ausgeschrieben. Der gesamte Inhalt dieser Anlage ist Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses. 4. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Pachtverfahren durchzuführen und die erforderlichen Pachtverträge abzuschließen.							

Sachvortrag:

Der bisherige Pächter der Grundstücke

Lausheim

Flst.Nr.	ha	ar	m ²	Nutzungsart, Merkmale	Lage
2133 (Teil)		11	25	Grünland	Büchs
2260		46	17	Grünland	Scherbuck
2266 (Teil)		27	00	Grünland	Nietental
2271		11	86	Grünland	Nietental
2521 (Teil)		54	70	Grünland	Egertenwiese

Schwaningen

Flst.Nr.	ha	ar	m ²	Nutzungsart, Merkmale	Lage
3368 (Teil)	1	16	97	Grünland	Hinterberg, Distrikt Sommerberg
3396		30	96	Grünland	Untere Riedwiesen

Weizen

Flst.Nr.	ha	ar	m ²	Nutzungsart, Merkmale	Lage
312/1		42	44	Grünland	Im Winkel
317/1		18	47	Grünland	Im Winkel
1565 (Teil)		36	00	Grünland	Laubisäcker
2544		77	12	Grünland	Stützenberg

Herr Erhard Graunke ist am 07.07.2020 verstorben. Die Kündigung der Pachtverhältnisse wurde gem. § 10 der Pachtverträge fristgerecht durch die Erben ausgesprochen.

Die Grundstücke sind deshalb neu zur Verpachtung auszuschreiben.

Nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3.7 der Hauptsatzung der Stadt Stühlingen in der derzeit gültigen Fassung ist der jeweilige Ortschaftsrat vor der Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu hören.

Die Ortsverwaltungen haben die Drucksache ebenfalls erhalten. Die Ortsvorsteher/in werden in der Sitzung des Gemeinderates über das Ergebnis der jeweiligen Ortschaftsratssitzungen berichten.

Die Verwaltung schlägt vor:

1. Die Grundstücke:

Flst. Nr. 2133 (Teil), Flst. Nr. 2260, Flst. Nr. 2266 (Teil), Flst. Nr. 2271 und Flst. Nr. 2521 (Teil) der **Gemarkung Lausheim**

Flst. Nr. 3368 (Teil) und Flst. Nr. 3396 der **Gemarkung Schwaningen**

Flst. Nr. 312/1, Flst. Nr. 317/1, Flst. Nr. 1565 (Teil) und Flst. Nr. 2544 der
Gemarkung Weizen
werden ab 01.01.2021 neu verpachtet.

2. Die Pacht läuft rückwirkend vom 01.11.2020 bis 31.10.2029 (Ablauf aller Pachtverträge der Stadt). Das Pachtjahr dauert vom 01.11. bis zum 31.10.
3. Die Grundstücke werden im Mitteilungsblatt der Stadt Stühlingen gemäß Anlage öffentlich ausgeschrieben. Der gesamte Inhalt dieser Anlage ist Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Pachtverfahren durchzuführen und die erforderlichen Pachtverträge abzuschließen.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 140/20			
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Frau Carreira		Tel.: 532-40		Datum: 30.09.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennung: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	12.10.2020				
Verhandlungsgegenstand: Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den Forst							
Finanzierungsnachweis: Die Deckung der außerplanmäßige Auszahlung erfolgt über das Produkt 11.25.00 und Sachkonto 7831							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von insgesamt 30.100 € (Brutto) wird zugestimmt. Der Gemeinderat stimmt der Deckung zu. Das Autohaus Leingruber aus Stühlingen erhält den Auftrag für die Lieferung eines Neufahrzeugs zum Kaufpreis von 29.990 € (Brutto).							

Sachvortrag:

Das derzeitige Fahrzeug (Ford Ranger, Baujahr 2003, Stand: 190.000 km) muss im Dezember 2020 dem TÜV vorgeführt werden. Um die TÜV-Plakette zu erhalten, sind größere Reparaturen am Fahrzeug notwendig.

Die Forstverwaltung hat bei verschiedenen Fachhändlern Angebote für ein Ersatzfahrzeug eingeholt. Es liegen drei Angebote vor.

Das Fahrzeug sollte folgende Ausstattungsmerkmale haben:

- Allrad
- Doppelkabine
- Trennung der Ladefläche und Fahrzeugkabine

Nach Durchsicht aller Angebote, wird empfohlen, den Auftrag zur Beschaffung eines Neufahrzeuges der Marke Ford Ranger an das Autohaus Leingruber aus Stühlingen mit einer Gesamtsumme in Höhe von 29.990 € zu vergeben.

Finanzierung und Folgekosten:

Für dieses Vorhaben wurde bei der Haushaltsplanung keine Mittel veranschlagt, somit bringt diese Planabweichung eine außerplanmäßige Auszahlung mit sich. Die Deckung in Höhe von insgesamt 30.100 € (Kaufpreis, Nebenkosten) erfolgt über den Etat des Bauhofes.

Die Ersatzbeschaffung stellt eine Investition dar und ist somit dem Finanzhaushalt zuzuordnen. Die Ersatzbeschaffung ist Abschreibungspflichtig und in der zukünftigen Haushaltsplanung im Ergebnishaushalt zu berücksichtigen. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre, dies bedeutet jährliche Abschreibungen in Höhe von rd. 3.010 €. Weitere zusätzliche Aufwendungen sind nicht gegeben, weshalb für die Ersatzbeschaffung auf eine Folgekostenberechnung verzichtet wird.

V e r g a b e

Stühlingen, 30.09.2020

Betrifft: Stadt Stühlingen – Forst

Maßnahme: **Ersatzbeschaffung Fahrzeug**

Geprüftes Ausschreibungsergebnis:

Bieter A	Autohaus Leingruber in Stühlingen	€ brutto	29.990,00
Bieter B		€ brutto	33.185,00
Bieter C		€ brutto	43.965,00

Zuschlag an:

Nach Prüfung und Auswertung der Angebote wird empfohlen, den Zuschlag an das Autohaus Leingruber aus Stühlingen für 29.990 € brutto zu erteilen. Die Preise sind wirtschaftlich und auskömmlich.

Finanzierung:

Haushaltsjahr: 2020
Haushaltsstelle: 11.25.00-78310000.935

Haushaltsansatz 2020	€	257.900,00
Bereits verfügte Mittel	€	202.770,60
Verfügbare Mittel	€	55.129,40
Angebotssumme	€	29.990,00
Nebenkosten	€	110,00
Außerplanmäßige Auszahlung	€	30.100,00

Stellungnahme des Rechnungsamtes:

Gegen die Vergabe bestehen aus haushaltsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Unterschrift:


Joana Carreira

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 141/20			
Amt: Bürgermeister		Sachbearbeiter/in: Herr Burger		Tel.: 532-10		Datum: 30.09.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennung: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	12.10.2020				
Verhandlungsgegenstand: Betreff: Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum „Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e.V.“							
Finanzierungsnachweis: -jährlicher Mitgliederbeitrag in Höhe von 500,--€							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt den Beitritt zum „Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e.V.“							

Sachvortrag:

BUBu

Allgemeines zum Hospiz:

Wenn in der letzten Lebensphase bei Menschen mit einer fortgeschrittenen lebensbegrenzenden Erkrankung ein Aufenthalt im Krankenhaus oder zu Hause nicht mehr möglich ist, bietet ein stationäres Hospiz die Möglichkeit für ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben bis zuletzt.

Stationäre Hospize sind eigenständige wohnliche Einrichtungen, in deren Mittelpunkt die Patienten mit ihren jeweiligen Bedürfnissen stehen. Sie sind baulich, organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig mit separatem Personal und Konzept. Sie verfügen mindestens über acht und in der Regel höchstens über 16 Betten. Eine ganzheitliche Pflege und Versorgung wird durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hospizes in Zusammenarbeit mit palliativmedizinisch erfahrenen Ärztinnen und Ärzten gewährleistet.

Ein stationäres Hospiz ist ein Ort, an dem todkranke, sterbende Menschen Geborgenheit finden und in einer geschützten Atmosphäre liebevolle Zuwendung und eine qualifizierte fachliche Pflege erfahren.

Das Hospizkonzept wird durch die sogenannte **Palliative Care**, die ganzheitliche Betreuung Sterbender und ihrer Familien, in die Praxis umgesetzt. Ziel ist es, das Leben der Sterbenden bis zum Ende so angenehm wie möglich zu gestalten. Bei der Palliativmedizin geht es im Gegensatz zu der kurativen Medizin nicht um die Heilung einer Krankheit und die Verlängerung der Lebenszeit, sondern um die Linderung der Symptome, vor allem der Schmerzen. Stationäre Hospize sind eine Ergänzung der wichtigen ambulanten Dienste und ein wichtiger Bestandteil in der Versorgung von schwerst Erkrankten in der ihnen noch verbleibenden Lebenszeit.

Situation im Landkreis Waldshut:

Aktuell gibt es bisher im Landkreis Waldshut leider noch kein stationäres Hospiz. Um diese Versorgungslücke zu schließen hat Landrat Dr. Martin Kistler im Juli 2016 die „Projektgruppe Hospiz“ ins Leben gerufen. Die Mitglieder der Projektgruppe wollen dazu beitragen, dass im Landkreis Waldshut endlich ein stationäres Hospiz errichtet wird.

Nach 3 Jahren hat die Projektgruppe ein wichtiges Etappenziel erreicht, denn das „Evangelische Sozialwerk Mülheim e.V.“ ist bereit, für das neue Hospiz als Investor tätig zu werden. Den Betrieb des Hospizes wird dann die Diakonische Dienste Hochrhein GmbH übernehmen, die auch bereits das Pflegeheim „Haus am Vitibuck“ in WT-Tiengen betreibt.

Das zukünftige Hospiz soll direkt neben diesem Pflegeheim in der „Bahnhofstraße 8“ in Waldshut-Tiengen errichtet werden. Die große Kreisstadt Waldshut verkauft das Grundstück, wo derzeit noch die AOK-Bürocontainer stehen, an das „Evangelische Sozialwerk Mülheim e.V.“.

In dem neu zu errichtenden Gebäude – „Haus am Glockenberg“ – sollen dann neben einem Hospiz mit acht Plätzen voraussichtlich auch eine Tagespflegeeinrichtung und mindestens eine palliative Arztpraxis entstehen. Evtl. könnte in dem neuen Gebäude auch die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) für den Landkreis Waldshut untergebracht werden. Im Jahr 2022/2023 könnte das neue Hospiz seinen Betrieb aufnehmen. Damit würde eine große Lücke in der medizinischen Versorgung im Landkreis Waldshut geschlossen.

Finanzierung:

Die Finanzierung stationärer Hospize wurde im Jahr 1997 in das SGB V aufgenommen und zuletzt durch das Hospiz- und Palliativgesetz im Jahr 2015 (in Kraft getreten am 08.12.2015) geregelt. Danach werden die Kosten der stationären Hospizversorgung zu 95% von der jeweiligen Kranken- und Pflegekasse übernommen. 5% der Kosten werden durch das stationäre Hospiz bzw. den Träger oder durch Spenden erbracht. Die Patientinnen und Patienten sind von einem Eigenanteil befreit (§39a Abs. 1 SGB V).

Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e.V.:

Jedes Hospiz in Deutschland leidet darunter, dass die gesetzlich vorgeschriebene Finanzierung durch die Kassen nur 95% der laufenden Betriebskosten deckt. Dadurch hat jedes Hospiz ein finanzielles Problem des sozusagen „garantierten“ Betriebskostendefizites von 5% der laufenden Betriebskosten. Mit diesem gewollten Betriebskostendefizit möchte der Gesetzgeber eine Kommerzialisierung der Sterbebegleitung verhindern. Um das Defizit von jährlich 5% abdecken zu können sind die Träger der Hospize in erheblichem Maße auf finanzielle Unterstützung angewiesen.

Deshalb wurde am 08.01.2020 der **Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e.V.** gegründet. Für das neu zu errichtende Hospiz im „Haus Glockenberg“ in Waldshut-Tiengen will der Förderverein versuchen, die finanzielle Lücke durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu schließen. Dafür braucht es neben der Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, von Firmen, Vereinigungen und Institutionen auch die finanzielle Hilfe der Kommunen.

Wer das Hospiz unterstützen will, kann Mitglied im **Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e.V.** werden und/oder mit Beiträgen, Spenden oder Vermächtnissen materielle Hilfe leisten. Das sichert die Errichtung und den Betrieb dieser wichtigen Einrichtung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Deshalb verfolgt der **Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e.V.** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist vom Finanzamt Waldshut-Tiengen als gemeinnützig im Sinne steuerbegünstigter Zwecke anerkannt. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.

Mitgliedschaft der Kommunen:

Um für ihre Bürgerinnen und Bürger den dauerhaften Betrieb dieser wichtigen Einrichtung sicherzustellen, wäre es schön und hilfreich, wenn auch **alle** Kommunen im Landkreis Waldshut Mitglied im **Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e.V.** werden würden. Aktuell sind bereits 8 Städte und Gemeinden Mitglied des Fördervereins. Der pauschalierte Mitgliedsbeitrag orientiert sich an den Einwohnerzahlen. Folgende Pauschalbeiträge würden die Finanzierung des Hospizes auf Dauer sicherstellen:

- | | |
|-------------------------|-----------|
| • bis 5.000 Einwohner | 250,--€ |
| • bis 10.000 Einwohner | 500,--€ |
| • über 10.000 Einwohner | 1.000,--€ |
| • über 15.000 Einwohner | 2.000,--€ |

Die Pauschale ist die einfachste und praktikabelste Lösung.



Allgemeines zum Hospiz

Wenn in der letzten Lebensphase bei Menschen mit einer fortgeschrittenen lebensbegrenzenden Erkrankung ein Aufenthalt im Krankenhaus oder zu Hause nicht mehr möglich ist, bietet ein stationäres Hospiz die Möglichkeit für ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben bis zuletzt.

Stationäre Hospize sind eigenständige wohnliche Einrichtungen, in deren Mittelpunkt die Patienten mit ihren jeweiligen Bedürfnissen stehen. Sie sind baulich, organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig mit separatem Personal und Konzept. Sie verfügen mindestens über acht und in der Regel höchstens über 16 Betten. Eine ganzheitliche Pflege und Versorgung wird durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hospizes in Zusammenarbeit mit palliativmedizinisch erfahrenen Ärztinnen und Ärzten gewährleistet.

Ein stationäres Hospiz ist ein Ort, an dem todkranke, sterbende Menschen Geborgenheit finden und in einer geschützten Atmosphäre liebevolle Zuwendung und eine qualifizierte fachliche Pflege erfahren.

Das Hospizkonzept wird durch die sogenannte **Palliative Care**, die ganzheitliche Betreuung Sterbender und ihrer Familien, in die Praxis umgesetzt. Ziel ist es, das Leben der Sterbenden bis zum Ende so angenehm wie möglich zu gestalten. Bei der Palliativmedizin geht es im Gegensatz zu der kurativen Medizin nicht um die Heilung einer Krankheit und die Verlängerung der Lebenszeit, sondern um die Linderung der Symptome, vor allem der Schmerzen.

Stationäre Hospize sind eine Ergänzung der wichtigen ambulanten Dienste und ein wichtiger Bestandteil in der Versorgung von schwerst Erkrankten in der ihnen noch verbleibenden Lebenszeit.

Situation im Landkreis Waldshut

Aktuell gibt es bisher im Landkreis Waldshut leider noch kein stationäres Hospiz.

Um diese Versorgungslücke zu schließen hat Landrat Dr. Martin Kistler im Juli 2016 die „Projektgruppe Hospiz“ ins Leben gerufen. Die Mitglieder der Projektgruppe wollen dazu beizutragen, dass im Landkreis Waldshut endlich ein stationäres Hospiz errichtet wird.

Nach 3 Jahren hat die Projektgruppe ein wichtiges Etappenziel erreicht, denn das Evangelische Sozialwerk Müllheim e. V. ist bereit, für das neue Hospiz als Investor tätig zu werden. Den Betrieb des Hospizes wird dann die Diakonische Dienste Hochrhein

gGmbH übernehmen, die auch bereits das Pflegeheim „Haus am Vitibuck“ in Waldshut-Tiengen betreibt.

Das zukünftige Hospiz soll direkt neben diesem Pflegeheim in der Bahnhofstrasse 8 in Waldshut-Tiengen errichtet werden. Die große Kreisstadt Waldshut-Tiengen verkauft das Grundstück, wo derzeit noch die AOK-Bürocontainer stehen, an das Evangelische Sozialwerk Müllheim e. V..

In dem neu zu errichtenden Gebäude - „Haus am Glockenberg“ - sollen dann neben einem Hospiz mit acht Plätzen voraussichtlich auch eine Tagespflegeeinrichtung und mindestens eine palliative Arztpraxis entstehen. Evtl. könnte in dem neuen Gebäude auch die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) für den Landkreis Waldshut untergebracht werden.

Im Jahr 2022/2023 könnte das neue Hospiz seinen Betrieb aufnehmen. Damit würde eine große Lücke in der medizinischen Versorgung im Landkreis Waldshut geschlossen.

Finanzierung

Die Finanzierung stationärer Hospize wurde im Jahr 1997 in das SGB V aufgenommen und zuletzt durch das Hospiz- und Palliativgesetz im Jahr 2015 (in Kraft getreten am 8.12.2015) geregelt.

Danach werden die Kosten der stationären Hospizversorgung zu 95% von der jeweiligen Kranken- und Pflegekasse übernommen. 5% der Kosten werden durch das stationäre Hospiz bzw. den Träger oder durch Spenden erbracht.

Die Patientinnen und Patienten sind von einem Eigenanteil befreit. (§39a Abs. 1 SGB V).

Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e. V.

Jedes Hospiz in Deutschland leidet darunter, dass die gesetzlich vorgeschriebene Finanzierung durch die Kassen nur 95 % der laufenden Betriebskosten deckt. Dadurch hat jedes Hospiz ein finanzielles Problem des sozusagen „garantierten“ Betriebsdefizites von 5 % der laufenden Betriebskosten. Mit diesem gewollten Betriebskostendefizit möchte der Gesetzgeber eine Kommerzialisierung der Sterbebegleitung verhindern.

Um das Defizit von jährlich 5 % abdecken zu können sind die Träger der Hospize in erheblichem Maße auf finanzielle Unterstützung angewiesen.

Deshalb wurde am 08.01.2020 der **Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e. V.** gegründet. Für das neu zu errichtende Hospiz im „Haus Glockenberg“ in Waldshut-Tiengen will der Förderverein versuchen, die finanzielle Lücke durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu schließen.

Dafür braucht es neben der Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, von Firmen, Vereinigungen und Institutionen auch die finanzielle Hilfe der Kommunen.

Wer das Hospiz unterstützen will, kann Mitglied im **Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e. V.** werden und/oder mit Beiträgen, Spenden oder Vermächtnissen materielle Hilfe leisten. Das sichert die Errichtung und den Betrieb dieser wichtigen Einrichtung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Deshalb verfolgt der **Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e. V.** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist vom Finanzamt Waldshut-Tiengen als gemeinnützig im Sinne steuerbegünstigter Zwecke anerkannt. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.

Mitgliedschaft der Kommunen

Um für ihre Bürgerinnen und Bürger den dauerhaften Betrieb dieser wichtigen Einrichtung sicherzustellen, wäre es schön und hilfreich, wenn auch alle Kommunen im Landkreis Waldshut Mitglied im Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e. V. werden würden.

Aktuell sind bereits 4 Städte und Gemeinden Mitglied des Fördervereins.

Der pauschalierte Mitgliedsbeitrag orientiert sich an den Einwohnerzahlen. Folgende Pauschalbeträge würden die Finanzierung des Hospizes auf Dauer sicherstellen:

- bis 5.000 Einwohner 250,-- €
- bis 10.000 Einwohner 500,-- €
- über 10.000 Einwohner 1.000,-- €
- über 15.000 Einwohner 2.000,-- €.

Die Pauschale ist die einfachste und praktikabelste Lösung.

Kontakt

Für ergänzende Informationen oder ein persönliches Gespräch stehen Ihnen die Mitglieder des Vorstandes gerne zur Verfügung.



Dietmar Wieland
- Vorsitzender -
Zelgweg 10
79761 Waldshut-Tiengen
Telefon +49 7741 4103
Handy +49 172 7671680
<mailto:dietmar-wieland@kabelbw.de>

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 142/20			
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 25.09.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennung: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	12.10.2020				
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: Spenden laut Spenderliste Juli bis September 2020							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 50,00 wird zugestimmt.							

Sachvortrag:

Spender:	diverse Spender laut Spenderliste
Spendenbetrag:	€ 50,00
Spendenzweck:	Förderung von Kunst und Kultur

Wir bitten um Annahme der Spende.

Sammelbeschluss Spenden

Zeitraum Juli bis September 2020

Rechnungsamt

Entgegennahme einer Spende

Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name, Anschrift)	Betrag in Euro	von dem/der Zuwendungs- geber/-in gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäfts- beziehungen zu dem/der Zuwendungsgeber/-in
15.09.2020	Van Es Detlef	50,00 €	Sachspende, Bild von Blumegg	